ESCHEN
NENDELN

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 02/20

Datum / Zeit: Mittwoch, 5. Februar 2020 / 18.00 – 20.45 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 01/20	
2.	Pension Stelleninhaber Kultur & Projekte: Nachfolgeplanung	5
3.	Ersatzanstellung Forstwart / Maschinist	6
4.	Altinöz Sezgin mit Tochter: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	7
5.	Schafhauser Katharina Maria: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	8
6.	Mutation Nr. 1316: Genehmigung eines Tauschvertrages	9
7.	Etschetlina: Antrag auf vorzeitige Erschliessung	10
8.	Heragass: Arbeitsvergabe Ingenieurarbeiten Bauleitung	11
9.	Pumpwerk-Ableitung Wirtschaftspark: Sanierung / Schlussrechnung	12

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 11.

Tino Quaderer Gemeindevorsteher	**Gebhard Senti** Vizevorsteher	**Philipp Suhner** Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 01/20 x x **E**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag
Das Gemeinderatsprotokoll 01/20 vom 15.01.2020 sei zu genehmigen.

Beschluss
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Personalplanung 02.02.03

2. Pension Stelleninhaber Kultur & Projekte: Nachfolgeplanung x x **E** **5**

Antragsteller Personalkommission

Bericht
Der Leiter Kultur & Projekte wird per Ende Mai 2020 in die Pension gehen. Während den letzten Monaten wurden die Aufgabeninhalte der Stelle erfasst und die Nachfolgeplanung angegangen. Der Prozess wurde vom Leiter Kultur & Projekte, dem Gemeindevorsteher, dem Leiter der Gemeindekanzlei und der Leiterin Personal begleitet.

Die Stelleninhalte sowie interne und externe Möglichkeiten wurden geprüft. Aufgrund dieser Abklärungen wird vorgeschlagen, dass die 60 % Stellenprozente des Leiters Kultur & Projekte zum jetzigen Zeitpunkt nicht definitiv extern vergeben werden. Verschiedene Aufgaben können intern mit Stellenprozenterweiterungen abgedeckt werden. Später im Jahr kann dann eine neue Person für die Stelle des Archivars rekrutiert werden.

Anträge
1. Die Nachfolgeplanung Kultur und Projekte sei gemäss dem Bericht und Antrag und unter Berücksichtigung der Erwägungen zu genehmigen.
2. Die Stellenprozenterhöhung auf den 1. April 2020 um 15 % von 60 % auf neu 75 % (weitere 10% sind befristet bis zum Herbst 2020) aufgrund der Übernahme der Bereiche Friedhof und Erwachsenenbildung von Marlies Wohlwend befristet bis Februar 2023 sei zu genehmigen.
3. Die Stellenprozenterhöhung auf den 1. Mai 2020 um 20 % von 40 % auf neu 60% aufgrund der Übernahme des Bereichs Kultur von Karin Wohlwend befristete bis Februar 2023 sei zu genehmigen.
4. Die Ausschreibung der unbefristeten Stelle des Archivars im Umfang von 40 Stellenprozenten auf den Herbst 2020 sei zu genehmigen.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Personalbeschaffung 02.02.05
Ersatzanstellung Forstwart / Maschinist 02.02.05

3. Ersatzanstellung Forstwart / Maschinist x x **E** **6**

Antragsteller Personalkommission

Bericht
Am 19. November 2019 ging die schriftliche Kündigung des Forstwarts / Maschinisten Wolfinger Michael bei der Gemeinde Eschen ein. Die interne Überprüfung der Stelleninhalte erfolgte umgehend mit dem Ergebnis, dass eine Nachbesetzung als unumgänglich erachtet wurde. Die Ausschreibung erfolgte sofort und der spätmöglichste Termin für die Einreichung einer Bewerbung wurde auf den 20. Dezember 2019 festgelegt. Es gingen fünf Bewerbungen ein.

Antrag
Als Forstwart / Maschinist 100% (Ersatzanstellung, unbefristet) sei per 1. April 2020 Voneschen Niculin zu wählen.

Beschluss
Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. (5 x Ja FBP, 1 x Ja VU, 4 x Nein VU, 1 x Nein DpL).

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2020 03.02.04

4. Altinöz Sezgin mit Tochter: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x **E** **7**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Sezgin Altinöz, Grossfeld 30, 9492 Eschen

Bericht
Herr Sezgin Altinöz und seine Tochter Ilayda haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge
1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 5 x Ja VU, 1 x Nein DpL).

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge Eheschliessung 2020 03.02.04

5. Schafhauser Katharina Maria: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung x x **E** **8**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Schafhauser Katharina Maria, Kasernastrasse 8, 9498 Planken

Bericht
Frau Katharina Maria Schafhauser hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge
1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Grundbuchanpassungen 09.02.03
Mutation Nr. 1316 09.02.03

6. Mutation Nr. 1316: Genehmigung eines Tauschvertrages x x **E** **9**

Antragsteller Leiter Gemeindekanzlei

Bericht
Zur Schaffung eines leistungsfähigen Verkehrsknotens beim Wirtschaftspark Eschen inklusive neuen Einspurstrecken für die Zu- und Wegfahrt in und vom Wirtschaftspark muss die heutige Verkehrsfläche vor allem nordseitig ausgeweitet werden, womit unter anderem auch der Raum des Entwässerungsgrabens zwischen der Fahrbahn und dem Fuss-Radweg als Verkehrsfläche beansprucht wird.

Die Gemeinde Eschen und das Land Liechtenstein sind übereingekommen, ihre Eigentumsverhältnisse in diesem Knotenbereich aufgrund der neuen Situation gemäss der Mutation Nr. 1316 anzupassen. Dies bedingt einen nicht flächengleichen Tausch zwischen dem Land Liechtenstein und der Gemeinde Eschen. Ausserdem nimmt die Gemeinde Eschen im Zuge dieser Mutation weitere interne Flächenveränderungen bei den Parzellen Nrn. 1719, 1808 und 1805 vor.

Kosten
Sämtliche Kosten für die Durchführung der Mutation Nr. 1316 bezahlt das Land Liechtenstein. Die Vertragserstellung geht zu Lasten der Gemeinde Eschen-Nendeln und erfolgt verwaltungsintern. Es wird mit gesamten Kosten von ca. CHF 500.00 zu Lasten der Gemeinde Eschen-Nendeln gerechnet.

Budget
Für diese Kosten sind im Voranschlag 2020 im Konto Nr. 620.500.00 genügend finanzielle Mittel vorgesehen.

Erwägungen
Das Grundstück Nr. 1719 ist mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet. Die Eigentümerin des selbständigen und dauernden Baurechts ist mit der Reduktion der Fläche der Parzelle Nr. 1719 um insgesamt 92 m2 einverstanden. Die Reduktion der Fläche hat auch entsprechend eine Reduktion des Baurechtszinses zur Folge.

Anträge
1. Die Umsetzung der Mutation Nr. 1316 (Tauschvertrag) sei zu genehmigen.
2. Der Tauschvertrag sei gemäss Art. 41. Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz (GemG) zum Referendum auszuschreiben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau 10.02.04
Etschetlina 10.02.04

7. Etschetlina: Antrag auf vorzeitige Erschliessung x x **E** **10**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht
Am 4. Dezember 2018 haben 12 Grundeigentümer ein Ansuchen zur Ausarbeitung eines Vorprojektes für die Strassen Etschetlina und Gärtle in der Baulandumlegung Bölsfeld eingereicht. Am 19. Dezember 2018 hat der Gemeinderat entschieden, das Gesuch zu genehmigen und einen Nachtragskredit im Umfang von CHF 30‘000.00 zu sprechen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 konkretisierten 12 Grundeigentümer ihr Anliegen, indem Sie mitteilten, dass sie bereit sind, sich an einer Vorfinanzierung im Sinne von Art. 7-9 des Gemeindereglements vom 12. Februar 2014 auf der Basis der bisherigen Abklärungen grundsätzlich zu beteiligen. Ebenfalls haben die Grundeigentümer die Gemeinde ersucht, die weitere Planung und den Bau der in der Baulandumlegung Bölsfeld vorgesehenen Strassen "Etschetlina" und "Gärtle" innerhalb Ihres Infrastrukturplanes vorzuziehen und die auf der Basis des Vorprojektes zu treffenden Modalitäten wie Rückzahlungszeitraum und Kostenanteil Gemeinde/Eigentümer zu klären. Dies wurde es den Eigentümern ermöglichen, Bauvorhaben zu planen bzw. weiter zu konkretisieren.

Am 4. Juli 2019 und am 24. Oktober 2019 fanden Besprechungen zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Eschen statt. An der Sitzung vom 4. Juli 2019 wurde den Grundeigentümern das Vorprojekt sowie die zu erwartenden Kosten des Projekts vorgestellt. Ebenfalls wurde mit den Grundeigentümern die Rahmenbedingungen einer Vorfinanzierung das erste Mal konkreter erörtert.

Basierend auf dieser Besprechung und basierend auf den Unterlagen des Ingenieurs konnte die Gemeinde Eschen an der Besprechung vom 24. Oktober 2019 die konkrete Vorgehensweise mit verschiedenen Varianten darlegen. Am Ende der Grundeigentümerversammlung wurden die anwesenden Eigentümer gebeten, der Gemeinde Eschen bis Ende Januar 2020 eine Rückmeldung zukommen zu lassen.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2020 stellen die Eigentümer Antrag auf vorzeitige Erschliessung der Strasse Etschetlina, Bauteile 7 + 9, gemäss Art. 7 ff. des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten vom 12. Februar 2014. Ebenfalls sichern die Grundeigentümer im gleichen Schreiben die Finanzierung der Kosten von Projektierung und Realisierung der Erschliessung zu. Die Realisierung der Bauteile 7 + 9 soll gemäss dem Antrag in einer Etappe, gegebenenfalls über zwei Jahre, ab 2023 erfolgen. Gleichzeitig wurde seitens der Grundeigentümer in diesem Schreiben mitgeteilt, dass das Bauteil 8 gemäss dem Infrastrukturplan der Gemeinde erfolgen soll und nicht über eine Vorfinanzierung der Grundeigentümer. Ebenfalls wird beantragt, dass die Rückzahlungen an die Grundeigentümer innerhalb von 10 Jahren abgeschlossen sein sollen.

Rechtliches

Art. 7 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten
Finanzierung

1) Die vorzeitige Realisierung der Erschliessung von Grundstücken gegenüber dem Infrastrukturplan der Gemeinde Eschen kann nur innerhalb eines Sektors eines rechtskräftigen Baulandumlegungsperimeters erfolgen. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, innerhalb dieses Sektors sich schriftlich mit der vorzeitigen Realisierung der Erschliessung einverstanden erklären. Ebenfalls hat diese Mehrheit der Grundstückeigentümer gegenüber der Gemeinde Eschen verbindlich die Finanzierung sämtlicher Kosten der Projektierung und Erschliessung zuzusichern und auf Verlangen der Gemeinde Eschen sicherzustellen. Die Finanzierung durch einen einzelnen bleibt vorbehalten.

2) Die Gemeinde Eschen legt jeweils fest, in welcher Art und Weise die Finanzierung zu erfolgen hat.

3) Die Gemeinde Eschen kann festlegen, nach welchem Kostenverteilschlüssel ein Grundstückeigentümer die Erschliessungskosten der vorfinanzierenden Grundstückeigentümer abzugelten hat.

Art. 8 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten
Realisierung

Die Projektierung und Realisierung der Erschliessung liegt auch bei der vorzeitigen Erschliessung und bei vollständiger Finanzierung durch die Grundeigentümer bei der Gemeinde Eschen.

Art. 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten
Rückerstattung der Kosten

Die Rückerstattung der vorfinanzierten Kosten an die dannzumaligen Grundeigentümer erfolgt unverzinst und ohne Indexanpassung zum Ende jenes Jahres, an dem die Gemeinde Eschen nach dem dann gültigen Infrastrukturplan die Erschliessung planmässig realisiert hätte.

Erwägungen

Gemäss Art. 7 des Reglements muss die Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, innerhalb dieses Sektors sich schriftlich mit der vorzeitigen Realisierung der Erschliessung einverstanden erklären. Ebenfalls hat diese Mehrheit der Grundstückeigentümer gegenüber

der Gemeinde Eschen verbindlich die Finanzierung sämtlicher Kosten der Projektierung und Erschliessung zuzusichern und auf Verlangen der Gemeinde Eschen sicherzustellen. Die Grundeigentümer der Parzellen Nrn. 1909, 3746, 1004, 1001, 1002, 991, 997, 1007, 1006, 3782 und 1005 repräsentieren die Mehrheit der Grundstückeigentümer entlang der Strasse Etschetlina und diese Grundeigentümer gehört gleichzeitig auch die Mehrheit des beteiligten Bodens. Die Eigentümer der Parzellen Nrn. 1909, 3746, 1004, 1001, 1002, 991, 997, 1007, 1006, 3782 und 1005 planen, die Strasse Etschetlina (Bauteile 7 + 9) selber zu finanzieren.

Die Eschner Grundstücke Nrn. 1909, 3746, 1004, 1001, 1002, 991, 997, 1007, 1006, 3782 und 1005 liegen gemäss Zonenplan der Gemeinde Eschen in der Wohnzone B. Die Kostentragung für die vorzeitige Projektierung und Erschliessung dieser Grundstücke erfolgt sektorweise über Bauteile innerhalb des rechtskräftigen Baulandumlegungsperimeters im Sinne von Art. 7 des Reglements. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Reglements ist daher geboten. Mit dem Darlehensvertrag regeln die Vertragsparteien die Finanzierung der Strasse Etschetlina (Bauteile 7 + 9) ab dem Einlenker Schönbühlstrasse bis zum Ende des Wendehammers gemäss dem Plan Erschliessung Bölsfeld Etappe 3 + 4, Übersicht Etappierungsvarianten, Stassen- und Werkleitungsbau, Plan Nr. 201, vom 3. Juni 2019.

Die vorzeitige Erschliessung der Strasse Etschetlina (Bauteile 7 + 9) wird nur realisiert, wenn der Darlehensvertrag in der vorliegenden Form unterzeichnet wird, das Zahlungsversprechen einer liechtensteinischen Bank von jedem vorfinanzierendem Grundeigentümer vorliegt und die effektiven Kosten vollständig von den vorfinanzierenden Grundeigentümern getragen werden. Anderenfalls wird die Erschliessung der Strasse Etschetlina gemäss dem Infrastrukturplan erfolgen.

Frühere Verhandlungen über Vorfinanzierungen haben gezeigt, dass es für den vorfinanzierenden Grundeigentümer eine sehr schwierige Situation darstellt, wenn keinerlei Anhaltspunkte über den Zeitpunkt der Rückzahlung der vorfinanzierten Kosten gemäss Art. 9 des Reglements erfolgt. Auch die Ausstellung des Zahlungsversprechens ist für die vorfinanzierende Bank zwingend an einen fix zugesagten Rückzahlungszeitpunkt gebunden, wie die Erfahrungen gezeigt haben. Auch bei früheren Vorfinanzierungen (Sagenstrasse, Landammannstrasse) wurde ein Rückzahlungszeitpunkt genannt. Bei früheren Vorfinanzierung wurde der späteste Rückzahlungstermin auf 7-8 Jahre nach Bauvollendung der Strasse festgelegt.

Gemäss gültigem Infrastrukturplan der Gemeinde Eschen ist der Bau der Strasse Etschetlina nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre vorgesehen, weshalb der Infrastrukturplan dahingehend abgeändert werden muss, dass die Erschliessung der Grundstücke Nrn. 1909, 3746, 1004, 1001, 1002, 991, 997, 1007, 1006, 3782 und 1005 über die Strasse Etschetlina voraussichtlich in den Jahren 2024/2025 erfolgt.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit der Gemeindeordnung kann gegen die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften das Referendum ergriffen werden. Referendumsfähige Beschlüsse des Gemeinderates müssen kundgemacht werden.

Die Vorfinanzierung ist mit der Finanzplanung der Gemeinde abgestimmt.

Anträge

1. Die vorzeitige Erschliessung der Strasse Etschetlina, Bauteile 7 + 9, sei gemäss Art. 7 – 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten zu genehmigen.
2. Gleichzeitig sei der noch abzuschliessende Vertrag, gestützt auf Art. 7 – 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten, zu genehmigen und der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Die Realisierung der Strasse Etschetlina sei mit Rechtswirksamkeit des Vertrages sowie mit dem Vorliegen der Zahlungsversprechen spätestens im Jahr 2025 in Angriff zu nehmen.

4. Der Rückzahlungszeitpunkt der vorfinanzierten Kosten gemäss Art. 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten sei bis spätestens 31. Dezember 2033 festzusetzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau 10.02.04
Heragass 10.02.04

8. Heragass: Arbeitsvergabe Ingenieurarbeiten Bauleitung x x **E** **11**

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Die Franz Marxer Planungsanstalt erhielt vom damaligen Tiefbauamt Vaduz 1996 den Auftrag für die Projektierung der Sanierung der Heragass. Nach der Information an die Eigentümer im Januar 2001 wurde mit den Auslösungsverhandlungen begonnen. Aufgrund schwieriger Landerwerbsverhandlungen wurde im Jahre 2002 beschlossen, die Heragass in zwei Etappen zu realisieren. Die erste Etappe von der Kohlplatzkreuzung bis und mit Parzelle Nr. 339 (heutige Kindertagesstätte) wurde im Jahre 2003 gebaut.

Im Jahre 2013 wurde bei den vertraglichen Entflechtungen zwischen Land und Gemeinde die Heragass eine Gemeindestrasse, womit auch die Zuständigkeit zur Gemeinde Eschen-Nendeln wechselte. Seither konnten minimale, provisorische Gehwege realisiert werden. Im Jahr 2020 soll nun aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs bei den Werken die zweite Etappe der Sanierung der Heragass realisiert werden. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 20. März 2019 dem Tiefbauprojekt im Grundsatz zugestimmt.

Die Heragass ist eine wichtige Verkehrsachse für den motorisierten Verkehr, den ÖV und insbesondere auch für den Langsamverkehr. Die Fahrbahn ist analog der ersten Etappe mit einer Breite von 6.00 m und das südseitige Trottoir mit einer Breite von 2.00 m geplant.

Trotz der unbefriedigten Situation in Sachen Landerwerb besteht die Möglichkeit, die Heragass in einer den heutigen Besitzverhältnissen angepasste Variante auszubauen. Mit einer Einengung der Strasse auf 5.50 m und einer Trottoirbreite von 1.50 m im Bereich der Parzelle Nr. 313 ist die Funktionstüchtigkeit der Strasse und des Trottoirs gegeben. Sollte in späterer Zukunft doch noch ein erfolgreicher Landerwerb bei der Parzelle Nr. 313 resultieren, wären auf eine Länge von ca. 70.00 m Anpassungen an Pflästerungen und Belag erforderlich. Hingegen bliebe der Werkleitungsbau davon unberührt.

Arbeitsausschreibung

Die Ausschreibung für Bauleitungsarbeiten erfolgte im Verhandlungsverfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Angebote liegen kontrolliert vor.

<u>Bauleitung</u>

Die ARGE Meier Bauingenieure AG und Wilscher Baunetz AG, Eschen, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 58‘899.00.inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot

Budget
Im Budget 2020 sind unter den Kontonummern 620.501.04 (CHF 587'000.00), 621.501.04 (CHF 47'000.00) und 710.501.04 (CHF 107'000.00) insgesamt CHF 741'000.00 für den Ausbau der Heragass reserviert.

Erwägungen
Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit der Gemeindeordnung kann gegen die Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken ein Referendum ergriffen werden, wenn die Projektkosten CHF 300'000.00 übersteigen. Referendumsfähige Beschlüsse des Gemeinderates müssen kundgemacht werden.

Der Strassen- und Werkleitungsbau beansprucht die gesamte zur Verfügung stehende Strassenfläche. Dementsprechend erfolgt eine Vollsperrung der Heragass. Die Umleitungen werden in Koordination mit weiteren Baustellen im Bereich des Zentrums von Eschen organisiert. Der öffentliche Verkehr durch die LIEmobil wird über die Dr. Albert Schädler-Strasse umgeleitet (mit Haltestellen). Dies wird beim Bretscha-Platz für zusätzlichen Unterhaltsaufwand führen. Für den Langsamverkehr wird über die gesamte Bauzeit ein Gehweg zur Verfügung stehen. Auch für die Zufahrten zu den jeweiligen Liegenschaften wird gesorgt. Relevante Informationen werden über den Gemeindekanal bzw. die Homepage ausgestrahlt.

An der Sitzung vom 19. Februar ist die Vergabe von weiteren Arbeitsgattungen (Baumeister, Pflästerung und Belag) im Gemeinderat geplant.

Mit dem Bau der Strasse soll ca. Mitte März 2020 begonnen werden. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Ende 2020.

Anträge
1. Der Kredit im Umfang von CHF 741'000.00 für die Sanierung der Heragass sei freizugeben.
2. Die Bauleitungsarbeiten seien an die ARGE Meier Bauingenieure AG und Wilscher Baunetz AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 58'899.00 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Unterhalt Abwasserinfrastruktur 10.05.03
Pumpwerk Industrie Eschen 10.05.03

9. Pumpwerk-Ableitung Wirtschaftspark: Sanierung / Schlussrechnung x x **E** **12**

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht
Der Hauptsammelkanal (HSK) des Abwasserzweckverbandes (AZV), herkommend von Nendeln, querte in Form einer Rohrbrücke die Esche und mündet schliesslich in den Hauptsammelkanal Mauren - Bendern. Diese Rohrbrücke, wie auch die 1974 gleichzeitig gebaute Fuss- und Radwegbrücke, stellten ein hydraulisches Hindernis in der Esche dar. Dieser Engpass in der Esche wurde als grosses Hochwasserrisiko taxiert und ist nun mit dem Bau eines Dükers entschärft worden. Mit dem Bau von diesem Düker konnten zusätz-

lich weitere Werkleitungen unter der Esche verlegt werden. Auch wurde in diesem Zusammenhang die neue Fuss- und Radwegbrücke durch das Land Liechtenstein neu und mit mehr lichter Höhe zur Esche gebaut.

Sanierung Ableitung vom Pumpwerk Wirtschaftspark

Das Schmutzwasser des Wirtschaftsparks wird über ein Pumpwerk ebenfalls in den Hauptsammelkanal Mauren – Bendern eingeleitet. Die Anschlussleitung vom Pumpwerk zum Hauptsammelkanal hatte im Laufe der Jahre Setzungen in der Grössenordnung von bis zu 50 cm erfahren, weshalb die Leitung auch bei Trockenwetter stark eingestaut war. Aufgrund dieser Setzungen der Abwasserleitung und der zusammenhängenden Bauwerke, Werkleitungsdüker und Neubau der Fuss- und Radbrücke, drängte sich die Sanierung der Pumpleitung vom Pumpwerk zum Hauptsammelkanal förmlich auf.

Schlussrechnung Projekt

05.07.2017	Ingenieurauftrag Planung & Bauleitung			
21.12.2018	Kreditfreigaben, Arbeitsvergaben			
	Budget 2019	CHF	67'000.00	100.00 %
	Gesamtkosten	CHF	57'577.95	85.94 %
	Kreditunterschreitung	CHF	9'422.05	14.06 %

Antrag

Die Schlussabrechnung des Tiefbauprojektes Sanierung Pumpwerk Ableitung Wirtschaftspark sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.